



## **Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst**

05. Mai 2003



## **413.1 REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNARZT-DIENST**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
Art. 2	Zahnärztliche Untersuchung	2
Art. 3	Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten	2
Art. 4	Freie Zahnarztwahl	3
Art. 5	Behandlung während der Unterrichtszeit	3
Art. 6	Kostentragung für die Zahnuntersuchung	3
Art. 7	Kostentragung für die weiteren Massnahmen	3
Art. 8	Beitragshöhe	3
Art. 9	Kostenvoranschlag und Kostengutsprache	4
Art. 10	Bevorschussung durch die Gemeinde	4
Art. 11	Übergangsbestimmung	4
Art. 12	Schlussbestimmung	4
<b>Tarife</b>		<b>6</b>

## REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNARZT-DIENST

(vom 05. Mai 2003)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri,

in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1</sup> und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992<sup>2</sup>, in der Fassung vom 18. September 2001<sup>3</sup>,

beschliesst:

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der gemeindliche Schulzahnarzt-dienst umfasst:

- a. Die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;
- b. Konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen;
- c. Kieferorthopädische Behandlungen.

<sup>2</sup>Die Massnahmen der Schulzahnpflege nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und –schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

### Art. 2 Zahnärztliche Untersuchung

<sup>1</sup>Sämtliche Kinder und Jugendliche nach Art. 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

<sup>2</sup>Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.

<sup>3</sup>Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

### Art. 3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.

<sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.

<sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

<sup>1</sup> BGS 412.11

<sup>2</sup> BGS 412.111

<sup>3</sup> GS 27,201

#### **Art. 4 Freie Zahnarztwahl**

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

#### **Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit**

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

#### **Art. 6 Kostentragung für die Zahnuntersuchung**

<sup>1</sup>Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

#### **Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen**

<sup>1</sup>Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

<sup>2</sup>An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

<sup>3</sup>Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

#### **Art. 8 Beitragshöhe**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach Art. 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.

<sup>2</sup>Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.

<sup>3</sup>Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

**Art. 9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache**

<sup>1</sup>Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der Art. 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat – sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000.00 zu rechnen ist – einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.

<sup>2</sup>Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

**Art. 10 Bevorschussung durch die Gemeinde**

<sup>1</sup>Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Soweit der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.

**Art. 11 Übergangsbestimmung**

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

**Art. 12 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die amtliche Sammlung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgenommen.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 24. August 1992 aufgehoben.

6315 Oberägeri, 5. Mai 2003

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Gustav Iten

Der Schreiber: Jürg Meier

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23.06.2003

Genehmigt durch Verfügung der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 20.02.2004

## INDEX

Ausserkantonale Zahnärzte	3
Behandlung	3
Beitrag	4
Beitragshöhe	3
Bevorschussung durch die Gemeinde	4
chirurgische Zahnbehandlungen	2
Direktion für Bildung und Kultur	3
Freie Zahnarztwahl	3
Gesundheitsdirektion	3
kieferorthopädische Behandlungen	2, 3
Kindergartenschüler	2
Kosten	3, 4
Kostengutsprache	4
Kostentragung	3
Kostenvoranschlag	4
Pflichten	2
Rechnungsstellung	3
schulpflichtigen Kinder	2
Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft	2
steuerbare Einkommen	3
Tarif	2, 3, 4
Unterrichtszeit	3
Untersuchung	2, 3
Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten	2
Zahnreinigung	2, 3

**413.1 REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNARZT-DIENST****ANHANG A****TARIFE**

Steuerbares Einkommen CHF				Pkte.	Reinvermögen CHF				Pkte.
		bis	50'000	5			bis	50'000	5
	50'001	bis	60'000	4		50'001	bis	75'000	4
	60'001	bis	70'000	3		75'001	bis	100'000	3
	70'001	bis	80'000	2		100'001	bis	125'000	2
über	80'000			1		125'001	bis	150'000	1
						150'001	bis	175'000	0
						175'001	bis	200'000	-1
						200'001	bis	225'000	-2
						225'001	bis	250'000	-3
						250'001	bis	275'000	-4
					über	275'000			-5

Punkteskala				Gemeindeanteil <sup>1</sup>
9	bis	10	Punkte	80%
7	bis	8	Punkte	60%
5	bis	6	Punkte	40%
3	bis	4	Punkte	20%
	bis	2	Punkte	0%

<sup>1</sup>sofern der Gemeindeanteil effektiv CHF 30.00 übersteigt. Bagatellbeiträge werden keine ausgerichtet.









**EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI**